

Öffentliche Bekanntmachung

Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

Entnahme von Grundwasser zur öffentlichen Trinkwasserversorgung

Die Stadt Willebadessen (Antragstellerin) hat die Erteilung einer Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers gemäß § 8 WHG beantragt.

Die Antragstellerin beabsichtigt die Entnahme von Grundwasser zur öffentlichen Wasserversorgung mittels eines Tiefbrunnens auf dem Grundstück Gemeinde Willebadessen, Gemarkung Peckelsheim, Flur 6, Flurstück 207.

Bei dem Antrag handelt es sich um einen Folgeantrag. Die Stadt Willebadessen bewirtschaftet ca. 1,5 km nordwestlich des Stadtteils Peckelsheim den gleichnamigen Tiefbrunnen Peckelsheim zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung im Stadtgebiet Willebadessen. Die erteilte wasserrechtliche Bewilligung vom 12.12.1994 ist befristet, so dass der weitere Betrieb der Grundwassergewinnungsanlage als Benutzung eines Gewässers der erneuten Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung bedarf.

Die beantragte Bewilligung kann gemäß § 11 Abs. 2 WHG nur in einem Verfahren erteilt werden, in dem die Betroffenen und die beteiligten Behörden Einwendungen geltend machen können.

Für das Verfahren über einen Antrag auf eine Bewilligung gelten gemäß § 106 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren nach Teil V Abschnitt 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW). § 73 Absatz 3 bis 5 VwVfG NRW ist entsprechend anzuwenden und die Antragsunterlagen in einem durchzuführenden Anhörungsverfahren zur Einsicht auszulegen.

Die Antragsunterlagen (Beschreibungen, Nachweise und Zeichnungen), aus denen sich Art und Umfang des beabsichtigten Vorhabens ergeben, liegen entsprechend § 73 Abs. 3 VwVfG NRW für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom **13.04.2026** bis zum **13.05.2026** einschließlich
während der allgemeinen Öffnungszeiten, und zwar

montags bis freitags

von **08.00 Uhr** bis **12.30 Uhr** sowie

montags und dienstags

von **14.00 Uhr** bis **16.00 Uhr** sowie

donnerstags

von **14.00 Uhr** bis **17.30 Uhr**,

bei der **Stadt Willebadessen**, Rathaus Peckelsheim, Abdinghofweg 1, 34439 Willebadessen, Fachbereich III, Raum 20, zur Einsichtnahme aus. Eine Einsichtnahme ist **nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** unter der Telefonnummer **05644 / 8865** möglich.

Gleichzeitig werden die Antragsunterlagen auf der Internetseite der Stadt Willebadessen (<https://www.willebadessen.de/de/aktuelles/Bekanntmachungen.php>) zugänglich gemacht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann entsprechend § 73 Abs. 4 VwVfG NRW bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der genannten Auslegungsstelle oder beim Kreis Höxter, Abteilung Wasserwirtschaft und anlagenbezogener Gewässerschutz, Moltkestraße 12, 37671 Höxter, Einwendungen gegen den Antrag erheben.

Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind entsprechend § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Erhebung einer Einwendung setzt voraus, dass aus dieser zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird der Kreis Höxter die rechtzeitig gegen den Antrag erhobenen Einwendungen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern. Hierzu wird in der Regel eine mündliche Verhandlung anberaumt, zu der die Beteiligten gesondert eingeladen werden. Der Termin der mündlichen Verhandlung wird im Anschluss an die Einwendungsfrist festgelegt. Diese ist nicht öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer beteiligten Person in der mündlichen Verhandlung auch ohne sie verhandelt werden kann.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von der mündlichen Verhandlung durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

KREIS HÖXTER
Der Landrat
als untere Wasserbehörde
Az.: 46-22210-1005

37671 Höxter, 23.03.2026
Im Auftrag

gez.
Thomas Warnecke
Abteilungsleiter
Wasserwirtschaft und
anlagenbezogener Gewässerschutz